§ 14 Schriftliche Prüfung

[1]Die schriftliche Prüfung umfasst jeweils eine Klausurarbeit aus den Prüfungsfächern

1. Pädagogik und Psychologie,

2. Didaktik.

[2]Die Arbeitszeit für die Klausurarbeiten beträgt jeweils drei Stunden.